

Bundesweit verbreitetes Fernsehen Arena Sport Rechte und Marketing GmbH, Zulassung eines Spartenprogramms mit dem Schwerpunkt Unterhaltung (Arena Bundesliga) und Zuweisung einer Übertragungskapazität

Information für die Sitzung der Medienkommission der LfM am 10. März 2006

I.

Mit der Zulassung der Arena Sport Rechte und Marketing GmbH tritt erstmals ein Unternehmen als Inhaltenanbieter auf, dessen Mutter, die Unity Media GmbH, in Nordrhein-Westfalen als größter Kabelnetzbetreiber agiert. Diese neue Form der vertikalen Integration stellt Medienrecht und praktische Medienregulierung mit Bezug auf die Vielfaltsicherung in Deutschland vor völlig neue Fragen, die durch Anwendung des geltenden Rechts auf Dauer nicht zu beantworten sind.

Diese Fragen lassen sich nicht im Zulassungsverfahren, erst recht nicht in einem erheblich deregulierten Zulassungsverfahren und auch nicht im Verhältnis von Inhaltenanbieter und Lizenzgeber beantworten. Sie stellen sich in einem übergreifenderen Zusammenhang und müssen auch auf dieser Ebene ihre Antworten bzw. Regulierungsansätze finden. Gleichzeitig über einen wichtigen und attraktiven Inhalt und über eine der wesentlichen Verbreitungsplattformen zu verfügen, bietet das Potential, Marktmacht missbräuchlich nur im eigenen Interesse, jedenfalls nicht im Interesse der Vielfaltsicherung auszuüben.

Neu ist nicht, dass ein Anbieter über einen interessanten Inhalt verfügt und es sein Interesse sein muss, hinsichtlich der Bedingungen der Verbreitung seines Inhaltes mit zu bestimmen. Das gilt etwa auch für die Verhandlungen der großen Senderfamilien zum digitalen Simulcast oder die jüngst bekannt gewordenen Überlegungen der RTL Group hinsichtlich der Verschlüsselung des Satellitensignals. Daher sollte überlegt werden, ob man den bestehenden must-carry Regelungen nicht auch must-offer Regelungen gegenüberstellen muss.

II.

Der vorliegende Fall gewinnt seine substantielle Bedeutung dadurch, dass sich bei einem vertikal integrierten Unternehmen das Interesse, einen Inhalt zu guten Bedingungen zu verbreiten und zu vermarkten, und das Interesse eines Kabelnetzbetreibers, diesen, seinen eigenen Inhalt, im Sinne seines Geschäftsmodells zu nutzen, mischen. Dabei ist nicht nur an das Interesse eines Kabelnetzbetreibers zu denken, seine Plattform über den Inhalt im Verhältnis zu anderen konkurrierenden Plattformen etwa Satellit oder Terrestrik, exklusiv oder zu besseren Bedingungen zu vermarkten. Denkbar ist auch, dass es ein Interesse des Kabelnetzbetreibers sein kann, auf seiner eigenen Plattform das (Vermarktungs-) Umfeld für seinen eigenen Inhalt gegenüber anderen konkurrierenden Inhalten attraktiver zu gestalten. Auch die voll-

ständige Bündelung aller Endkundenbeziehungen in der Hand des Netzbetreibers kann mit Hilfe attraktiver Rechte angestrebt werden.

Rundfunkregulierung kann hier, solange das Zulassungsverfahren keine anderen Möglichkeiten bietet, nur den chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zur Plattform sicher stellen. Hier enthalten § 53 RStV bzw. die auf seiner Grundlage erlassene Satzung über die Zugangsfreiheit zu digitalen Diensten zwar Vorkehrungen, diese jedoch in Form einer nachgehenden Missbrauchsaufsicht.

Das Ziel einer Regulierung muss jedoch sein, neue Entwicklungen nicht erst im Missbrauchsfall aufzuzeigen, sondern bereits jetzt begleiten zu können. Die LfM erwartet daher von der Unity Media GmbH Überlegungen und Ansätze zu Vorkehrungen, die das Entstehen einer Missbrauchslage bereits jetzt ausschließen. Unity Media GmbH ist verpflichtet, der LfM die Plattformverträge zur Verfügung zu stellen. Zu möglichen weiteren Vorkehrungen gehört darüber hinaus getrennte Buchführung bzw. getrennte Geschäftsleitung für Mutter und Tochter.

III.

Die LfM geht darüber hinaus davon aus, dass mit der Zulassung von Arena nicht das Ende des Verfahrens und der Gespräche, sondern nur ein, wenn auch wichtiger, Schritt auf dem Weg zum eigentlichen Ziel, dem chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang und zu einem vielfältigen Angebot getan ist.

Über den konkreten Fall hinaus sollte jedoch überlegt werden, wie die bestehenden Regelungen den aktuellen Entwicklungen angepasst werden können. Dabei stehen Fragen der vertikalen Verflechtung und der damit verbundenen Bündelung von technischen Diensten mit Inhalten im Mittelpunkt. Viel spricht dafür, diese Bereiche künftig genau zu trennen und insbesondere die technischen Plattformen so zu konfigurieren, dass damit eine Verbindung von Zweien nicht zu einer Minderung oder gar einer Beseitigung von Vielfalt oder Wettbewerb führen kann, damit Wettbewerb und Vielfalt weiter gewahrt bleiben.